

Artenschutzfachbeitrag

ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. 3-2021
„INDUSTRIEGEBIET - LILIENTHALRING II“

DER HANSESTADT ANKLAM



Hansestadt Anklam
Markt 3
17389 Anklam

Bearbeiter:



UGB-Genehmigungsmanagement GmbH
Rosa-Luxemburg-Straße 28
18055 Rostock

N. Wachholz

Nicole Wachholz
Dipl.-Ing. Landeskultur und Umweltschutz

Stand: 22.10.2025

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Veranlassung.....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Datengrundlagen	4
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	5
3	Bestandsdarstellung und Abprüfung der Verbotstatbestände	6
3.1	Europäische Vogelarten	7
3.1.1	Brutvögel	7
3.1.2	Rastvögel	11
3.2	Amphibien und Reptilien.....	12
3.3	Fledermäuse.....	14
4	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	15
5	Gesetze und Verordnungen.....	17
6	Literatur.....	17
	Anlage 1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	18
	Anhang I: Ergebnisbericht faunistische Erfassungen, Brutvögel, Kompetenzzentrum Naturschutz & Umweltbeobachtung, Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin, Stand 30.09.2024.	
	Anhang II: Ergebnisbericht faunistische Erfassungen, Rastvögel, Kompetenzzentrum Naturschutz & Umweltbeobachtung, Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin, Stand 15.02.2025.	
	Anhang III: Ergebnisbericht faunistische Erfassungen, Amphibien und Reptilien, Kompetenzzentrum Naturschutz & Umweltbeobachtung, Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin, Stand 09.07.2025.	

1 Einleitung

1.1 Veranlassung

Die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam hat am 21.04.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 3-2021 „Industriegebiet - Lilienthalring II“ in Verbindung mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Anklam gefasst.

Der Beschluss geht von dem an die Hansestadt Anklam herangetragenen Bedarf für Industrieflächen im Umfang von bis zu 100 ha als zusammenhängende Fläche aus und berücksichtigt, dass Flächen in diesem Umfang in ausgewiesenen Industriegebieten nicht mehr zur Verfügung stehen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind u. a. die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob die Einhaltung der Vorschriften des Abschnitts 3 des BNatSchG [1]¹ gewährleistet wird. Mit dem vorliegenden Fachbeitrag sollen die für die Artenschutzprüfung relevanten Informationen zusammengetragen werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Von der EU wurden zwei Schutzinstrumente eingeführt, das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ und die Bestimmungen zum Artenschutz. Wesentlicher Unterschied dieser Instrumente ist der Flächenbezug des Schutzgebietssystems „Natura 2000“, der nicht für die Artenschutzregelungen gilt. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten und dies flächendeckend, überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte vorkommen.

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind im § 44 BNatSchG verankert. Hier relevant sind vor allem die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Es werden drei verschiedene Schutzkategorien unterschieden. Diese sind besonders geschützte Arten (nationale Kategorie), streng geschützte Arten (national) einschließlich der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch) und europäische Vogelarten (europäisch). Gemäß § 44

¹ Die Angaben in eckigen Klammern beziehen sich auf Kapitel 5 und 6.

Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind für die lediglich national geschützten Arten die artenschutzrechtlichen Verbote bei Planungs- und Zulassungsvorhaben nicht einschlägig. Diese Arten, wie auch alle nicht geschützten, werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Somit beschränkt sich der Prüfumfang der Artenschutzprüfung vorliegend auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten².

Weiterhin sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG Sonderregelungen bei der Genehmigung von Vorhaben formuliert. Es „*liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch einen Verstoß gegen das Störungsverbot Nr. 2 abwenden. Verbleiben unter Berücksichtigung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse Prognoseunsicherheiten, die dazu führen, dass der Nachweis, dass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen ist, nicht gelingt, kann ein zusätzliches Risikomanagement vorgesehen werden.

1.3 Datengrundlagen

Die Erfassungen der Brutvögel, Rastvögel, Amphibien und Reptilien erfolgten durch das Büro Kompetenzzentrum Naturschutz & Umweltbeobachtung, Passow Pappelstr. 11 in 17121 Görmin (Anhang I bis III). Das Untersuchungsgebiet umfasste Vorhabenfläche³ und das 200 m -

² Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG, in der weitere zu berücksichtigende Arten aufgeführt wären, liegt bisher nicht vor.

³ Zwischenzeitlich erfolgte eine Verkleinerung des Plangebietes im Osten, so dass Flächen des EU-Vogelschutzgebietes vollständig außerhalb der Vorhabenfläche gelegen sind.

Umfeld. Zwischen März und Juli 2024 wurde mit 6 Tag- und 2 Nachtbegehungen eine Revierkartierung der Brutvögel durchgeführt. Die Erfassung der Rastvogelbestände fand von August 2024 bis Februar 2025 statt. Zusätzlich liegen Beobachtungsdaten aus Begehungen im März und April 2024 vor. Es konnten insgesamt 10 Termine für die Rastvogelbestände ausgewertet werden. Die Erfassungen der Amphibien und Reptilien erfolgte im Jahr 2025. Amphibien wurden durch Verhören, Laichsuche sowie Reusen- und Kescherfang zwischen März und April mit 4 Erfassungsdurchgängen kartiert. Die Erfassung der Reptilien erfolgte durch Sichtbeobachtung und Kontrolle von Reptilienplots im Zeitraum zwischen April bis Juni mit 5 Erfassungsdurchgängen. Die Ergebnisberichte sind als Anhang I bis III beigelegt.

Für die weiteren Artengruppen wurde eine Potenzialabschätzung durchgeführt. Hintergrundinformationen zu den einzelnen Arten können u. a. den Artensteckbriefen, herausgegeben vom LUNG, entnommen werden.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

Der Bebauungsplan Nr. 3-2021 „Industriegebiet - Lilienthalring II“ definiert als Geltungsbereich eine auf zwei Baufelder verteilte ca. 105 ha große Fläche im Osten der Hansestadt Anklam, die überwiegend als Acker bewirtschaftet wird. Im Bereich der Ackerflächen befinden sich verrohrte Gräben, die von der Bebauung freizuhalten sind. Der Bargischer Weg kreuzt das Plangebiet und ist eine einspurige Verbindungsstraße zwischen Anklam und Bargischow. Direkt am westlich verlaufenden Lilienthalring befindet sich eine Siloanlage der Cosun Beet Company GmbH & Co. KG, die vollständig überplant werden soll. Südlich der Grenze des Plangebietes ist die Trasse der Bahnlinie Stralsund - Berlin gelegen. In diesem Abschnitt ist die Bahnlinie zweigleisig und wird von Stromtrassen begleitet. Angrenzend, innerhalb des Plangebietes, soll eine Freihaltetrasse für Bahnanlagen ausgewiesen werden. Im östlichen Bereich grenzt das Plangebiet an Flächen, die Teil des europäischen Vogelschutzgebietes „Peenetallandschaft“ (DE 2147-401) sind. Es handelt sich in diesem Bereich um extensiv bewirtschaftetes Grünland, eine Teilfläche im Süden ist die ehemalige Deponie von Bargischow. Entlang der Grenze zwischen der Hansestadt Anklam und der Gemeinde Bargischow verläuft ein Entwässerungsgraben.

Zur Erschließung des Gebietes ist der Ausbau des Bargischer Weges erforderlich. Der Ausbau soll bis zur östlichen Grenze erfolgen und dort mit einem Wendehammer abschließen. Aufgrund der erforderlichen Straßenbreite kommt es zum Verlust eines Teils der straßenbegleitenden Hecken, die als Windschutzpflanzungen angelegt wurden. Der weitere Straßenverlauf nach Bargischow verbleibt im bisherigen Ausbauzustand.

Weiterhin befindet sich innerhalb des Baufeldes 2 ein Feldgehölz (Biotop 1), das zum Erhalt festgesetzt wird. Das in den letzten Jahren nicht wasserführende Soll ist zu 90% mit Weidenbäumen und Büschen sowie vier Weißdornsträuchern bewachsen. Das im Kataster des LUNG als Kleingewässer geführte Biotop ist inzwischen als nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschütztes Feldgehölz einzuordnen.

Die Planung sieht entlang der Außengrenzen des Baufeldes 1 die Neuanlage einer 7 m breiten Feldhecke vor.

Die plante Ausweisung der beiden Baufelder als Industriegebiet ist mit einer Bebauung innerhalb der Baugrenzen verbunden. In der Bauphase erfolgen die Baustelleneinrichtung, der Betrieb von Baustellenfahrzeugen und Baumaschinen, die Erschließung der Baugrundstücke sowie die Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen. In der Betriebsphase gehen Wirkungen durch den Betrieb der Anlagen, einschließlich betrieblichen Verkehr aus. Bei Umsetzung des Bebauungsplans kommt es somit zu Flächeninanspruchnahmen, optischen und akustischen Reizen, Bewegungsunruhe, Lichtemissionen sowie Kulissenwirkungen der Baukörper.

Tab. 1: Angaben zum Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise / nachrichtliche Übernahmen

Parameter	Wert	Hinweise/Bemerkungen
Grundflächenzahl (GRZ)	0,8	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 4 BauNVO
Höhe baulicher Anlagen	≤ 50,00 m	§ 18 Abs. 1 BauNVO
Abweichungen für technische Anlagen	≤ 75,00 m	§ 18 Abs. 2 BauNVO
PV-Anlagen auf Dachflächen	≥ 50% der nutzbaren Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB
Solarwärmekollektoren	zulässig	Auf genutzte Dachfläche anrechenbar
Fassaden-PV-Anlagen an den Haupt- und Nebengebäuden	zulässig mit Antireflexbeschichtung	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB
Reflektierende Oberflächen an Außenwänden	unzulässig	
spiegelnde Dachmaterialien und eine weiche Bedachung aus Reet	unzulässig	
Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht	unzulässig	
Baumschutz - Fällungen	Antragspflichtig bei UNB oder Stadt	§ 18 und § 19 NatSchAG M-V, Baumschutzsatzung

3 Bestandsdarstellung und Abprüfung der Verbotstatbestände

Aufgrund der vorhandenen Lebensräume und der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens wurde eine mögliche artenschutzrechtliche Relevanz für europäische Vogelarten, Amphibien und Reptilien festgestellt. Daher erfolgten konkrete Erfassungen der Vorkommen im Vorhabengebiet und im 200 m Umfeld. Für weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt eine Potenzialabschätzung, diese ist in Anlage 1 beigefügt. Im Ergebnis ist zusätzlich zu den erfassten Artengruppen die Gruppe der Fledermäuse zu betrachten. Zum Vorkommen von Fledermäusen erfolgt eine Potenzialabschätzung.

3.1 Europäische Vogelarten

3.1.1 Brutvögel

Die Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte mittels der Revierkartierungsmethode im Jahr 2024. Das Untersuchungsgebiet umfasste die Vorhabenfläche (Stand 2024) und das 200 m - Umfeld. Die Gesamtfläche beträgt ca. 200 ha. Auf den Ackerflächen wurde im Jahr der Erfassung Mais angebaut.

Es wurden insgesamt sechs reguläre Untersuchungsdurchgänge durchgeführt. Zusätzliche Begehungen (Teilerfassungen) erfolgten im April und Juni zur Überprüfung vorheriger Beobachtungen. Die Nachtbegehungen fanden in den Monaten April und Juni statt (je 1 Termin). Neben territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z. B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) wurden auch nahrungssuchende und fliegende Tiere erfasst. Im 200 m-Umfeld wurde insbesondere auf privaten Grundstücken und Betriebsgelände auf eine genauere örtliche Eingrenzung des Reviers verzichtet, es wurden lediglich Brutverdacht oder Brutzeitfeststellung ausgewiesen, sofern es sich nicht um gegenüber der Planung empfindliche Arten handelte.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten insgesamt 14 Vogelarten als Brutvogel nachgewiesen werden (Brutnachweis). Innerhalb des Plangebietes kamen Amsel, Blaumeise, Gartengrasmücke, Feldlerche, Gelbspötter, Grauammer, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Mäusebussard, Nebelkrähe und Stockente mit einem Brutpaar vor. Dorngrasmücke, Neuntöter und Schwarzkehlchen kamen mit zwei Brutpaaren vor. Im weiteren Untersuchungsgebiet wurden Amsel (1 BP), Dorngrasmücke (1 BP), Feldlerche (2 BP), Mönchsgrasmücke (1 BP) und Schwarzkehlchen (1 BP) nachgewiesen.

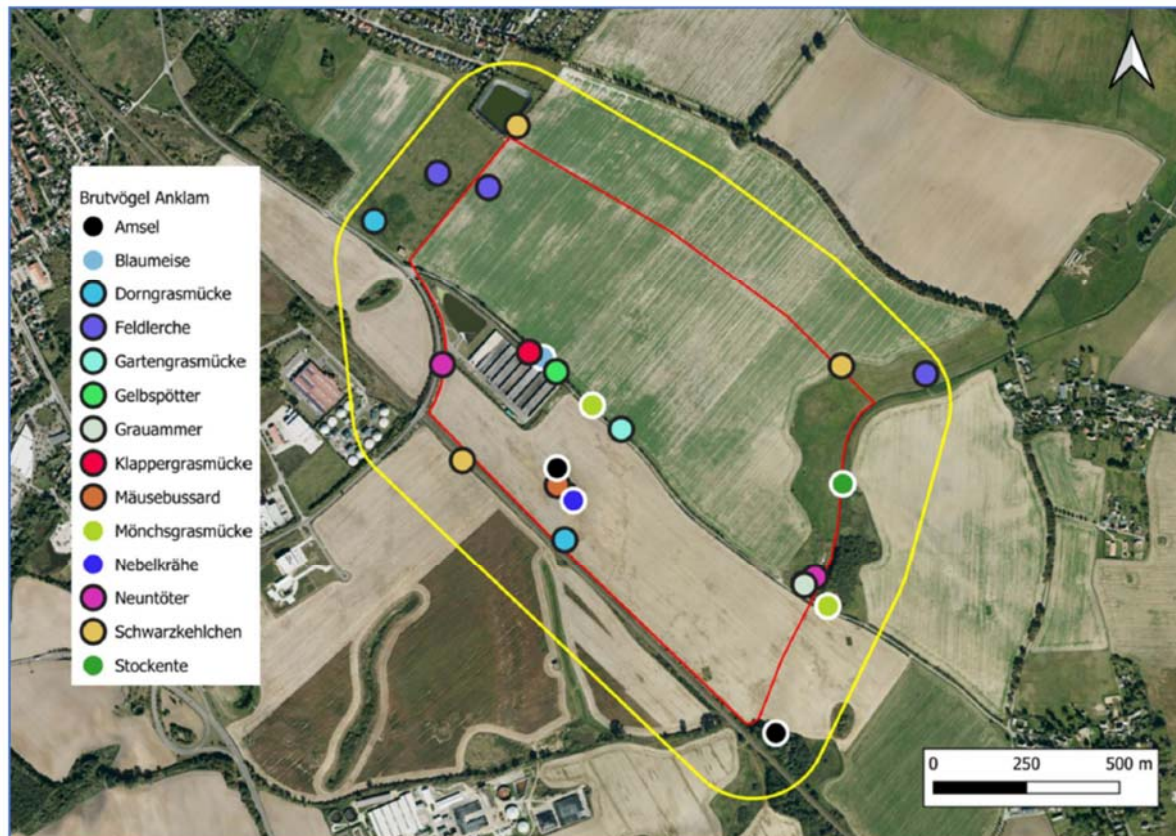


Abb. 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Brutvogelarten (Quelle: s. Anhang I)

Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Kürzel	RL D 2021	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl.1, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Arten gem. § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fortpflanzungsstätte
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A			*					Ba, Bu
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm			*					H
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg			*					Bu
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3		3					B
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg			*					Ba, Bu
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Gp			*					Ba, Bu
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	Ga	V		V		x		x	B
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg			*					Bu
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb			*			x	x	Ho
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg			*					B, Bu
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	Nk			*					Ba
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt			V	x				Bu
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	Swk			*					B
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto			*					B, Sc, NF

Rote Liste (RL): 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

Standort Fortpflanzungsstätte: B = Boden-, Ba = Baum- (sofern nicht besonders spezialisiert), Bu = Busch-, Ho = Horst-, Sc = Schilf-, H = Höhlenbrüter, NF = Nestflüchter

Feldlerche

Die Feldlerche war mit drei Brutnachweisen und weiteren fünf Fällen mit Brutverdacht die häufigste Brutvogelart, insgesamt aber mit einer geringen Brutdichte vertreten. Vertikalstrukturen werden von Feldlerchen gemieden, so dass die Flächen im Untersuchungsraum teils eingeschränkt geeignet sind.

Feldlerchen besiedeln Ackerkulturen, Grünland und Brachen. Die Nestanlage erfolgt jedes Jahr neu. Durch Änderungen in der Vegetationshöhe oder landwirtschaftliche Bearbeitung kann es in einer Brutsaison auch zu Revierschiebungen kommen.

Bewertung des Vorhabens

Die Brutzeit beginnt Anfang März und endet Mitte August. Sofern in diesem Zeitraum die Bauaufeldfreimachung mit Vegetationsabtrag stattfindet, kann es zu einer Zerstörung von Gelegen oder Verletzung bzw. Tötung von Küken kommen. Zur Vermeidung des Eintritts eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist eine Bauzeitenregelung geeignet.

- Die Bauaufeldfreimachung mit Abtrag der Vegetationsdecke ist nur in der Zeit von 01.09. bis 28./29.02. zulässig. Dies gilt für die Baufläche (gesamter Baustellenbereich) selbst sowie unbebaute Flächen im Abstand von 25 m zur Baustelle. Die Vegetationsfreiheit ist vom 01.03. bis zum Baubeginn durch geeignete Maßnahmen wie bspw. Pflügen oder Eggen sicherzustellen („Schwarzbrache“).
- Abweichend davon kann die Bauaufeldfreimachung mit Vegetationsabtrag im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. erfolgen, wenn mittels einer ornithologischen Begutachtung der Nachweis geführt wird, dass innerhalb der Baufläche und in einem Abstand von bis zu 25 m keine Bodenbrüter vorkommen. Sollten sich Bodenbrüter angesiedelt haben, darf die Bauaufeldfreimachung erst durchgeführt werden, wenn die Jungvögel flügge sind. Die Ergebnisse der Kontrollen sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Tätigkeiten unaufgefordert vorzulegen.

Während der Bau- und Betriebsphase treten optische und akustische Störreize, Bewegungsunruhe sowie Kulissenwirkungen auf. Diese Wirkungen haben Einfluss auf die Brutplatzwahl. Die Brutpaare nutzen Flächen in hinreichender Entfernung, so dass Einflüsse auf den Bruterfolg ausgeschlossen werden können. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich daher vorhabenbedingt nicht verschlechtern. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot kann ausgeschlossen werden.

Durch die Sicherstellung der Vegetationsfreiheit der Fläche während der Brutzeit kann ein Verlust von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Flächen im weiteren Umfeld bleiben als Habitat erhalten. Es ist von einem Ausweichen auf diese Flächen zu Beginn der Brutzeit auszugehen. Die Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann ausgeschlossen werden.

Mäusebussard

In der mit Weiden bestandenen Ackerhohlform innerhalb des geplanten Baufeldes 2 befindet sich ein besetzter Horst. Das Brutpaar wurde bei der Nahrungssuche und Balz, beim Beuteeintrag und der Vertreibung von Artgenossen beobachtet.

Der Bestand der Art ist in M-V stabil, der Mäusebussard kommt flächendeckend vor.

Bewertung des Vorhabens

Die Fläche der Ackerhohlform und der Baumbestand werden zum Erhalt festgesetzt und nicht überbaut. Der Verlust von Gelegen oder Tötung von Küken ist daher ausgeschlossen. Der Mäusebussard sucht Straßen aufgrund der zum Teil erhöhten Kleinsäugerdichten im Straßengeleitgrün und regelmäßig überfahrener Tiere gezielt zur Nahrungssuche auf. Der vorhandene Bargischower Weg wird im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans bis zur östlichen Grenze des Geltungsbereiches ausgebaut. Dies ist erforderlich, um Schwerlasttransporte zum Industriegebiet zu ermöglichen. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen resultiert aus den künftigen Ansiedlungen. Die mit dem Vorhaben verbundene Erhöhung der Risiken von Kollisionen mit Fahrzeugen wird insgesamt als nicht signifikant erhöht bewertet.

Die Art gilt als wenig störungsempfindlich. Bei vollständiger Überbauung der umliegenden Flächen reduziert sich das Nahrungsangebot und es kann zur Verlagerung des Brutplatzes kommen. Es ist davon auszugehen, dass das Brutpaar mehrere, jahrweise unterschiedlich genutzte Wechselhorste hat. Im weiteren Umfeld befinden sich attraktive Nahrungsflächen, die durch offene, kurzrasige oder lückige Bereiche gekennzeichnet sind. Die Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Neuntöter

Im Rahmen der Erfassungen wurden zwei Reviere des Neuntöters nachgewiesen. Ein Revier befindet sich nahe der östlichen Grenze des Plangebietes, in der südlichen Spitze des EU-Vogelschutzgebietes. Ein weiteres Revier wurde im Böschungsbereich am Lilienthalring festgestellt.

Bewertung des Vorhabens

Die beiden Reviere befinden sich außerhalb des Plangebietes. Das Revier innerhalb des Vogelschutzgebietes ist durch die vorhandenen und zum Erhalt festgesetzten Baumbestände und aufgrund des hier vorhandenen Geländesprungs von ca. 5 m gegenüber optischen Störwirkungen sehr gut abgeschirmt. Das Revier am Lilienthalring befindet sich in der Nähe des Betriebsgeländes der Zuckerfabrik (Siloanlagen). Weitere Ansiedlungen von Betrieben in diesem Bereich können zur Verlagerung des Reviermittelpunktes führen. Der Neuntöter baut sein Nest jedes Jahr neu. Die Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Weißstorch

Es wurde nur einmalig ein Weißstorch bei der Nahrungssuche auf der Grünlandfläche östlich des Plangebietes beobachtet. Der nächstgelegene Horststandort befindet sich in Bargischow.

Bewertung des Vorhabens

Der Abstand des Horstes in Bargischow zum Plangebiet beträgt ca. 1.000 m. Das Revier weist ausgedehnte Grünlandflächen östlich der Ortschaft auf. Die Grünlandflächen östlich des Plangebietes bleiben erhalten. Die Planung bedingt keinen Verlust von Nahrungsflächen des Weißstorches. Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann sicher ausgeschlossen werden.

Weitere Brutvogelarten

Innerhalb des Plangebietes kommen weiterhin Gehölzbrüter vor, vor allem in den Randbereichen der vorhandenen Siloanlage bzw. der Windschutzpflanzung am Bargischower Weg.

Bewertung des Vorhabens

Zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Küken ist ein Entfernen der Gehölze nur außerhalb der Brutzeit zulässig.

- Das Beseitigen von Gehölzen innerhalb des Plangebietes ist in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. unzulässig. Alternativ kann max. 7 Tage vor der Beseitigung von nachweislich fachkundigen Personen der Nachweis geführt werden, dass keine besetzten Nester vorhanden sind.

3.1.2 Rastvögel

Die Erfassung der Rastvögel erfolgte an insgesamt neun Terminen. Im März und April 2024 konnten nur wenige Arten auf den Schwarzackerflächen beobachtet werden. Während der Ackerbewirtschaftung waren kleinere Gruppen verschiedener Krähenvögel und ein größerer Trupp von Lachmöwen anzutreffen. Weiterhin nutzten Stare den Bereich der Siloanlagen, die Gehölze und das Grünland im Osten zur Nahrungssuche. Im Herbst waren die Maisflächen erst nach der Ernte, im September, für Rastvögel attraktiv. Es waren Kraniche bei der Rast und Nahrungssuche auf den Ackerflächen (25 Individuen) und auf den Grünlandflächen (97 Individuen) zu beobachten. Im Oktober wurde die höchste Anzahl an Rastvögel festgestellt. Neben zahlreichen Kranichen (ca. 580 Individuen) wurden Grau-, Bläss-, Saat- und Weißwangengänse im Plangebiet erfasst (ca. 520 Individuen). Insgesamt nutzten überwiegend Graugänse das Untersuchungsgebiet (bis zu 200 Individuen). Farbberingte Individuen, welche im 200 m-Radius abgelesen wurden, verweilten mehr als einen Monat im Gebiet bzw. in der Umgebung der Planfläche.

Der überwiegende Teil der beobachteten Rastvogeltrupps nutzte die Fläche des geplanten Baufeldes 1. Die Trupps wechselten häufig zwischen dem Baufeld 1 und den unmittelbar nordöstlich und östlich angrenzenden Flächen, u. a. durch Störungen, hervorgerufen durch Autoverkehr, Hunde-Spaziergänger und Gülle-Ausbringung.

Beobachtungsdaten eines Ortsansässigen aus den vergangenen Jahren (2015-2023) liegen ebenfalls vor [Mohnhaupt, 2024]. Es handelt sich nicht um planmäßige Erfassungen, berichtet wurden teilweise höhere Individuenzahlen, vor allem von Kranichen und Gänsen.

Bewertung des Vorhabens

Als Ruhestätten von Rastvögeln sind regelmäßig genutzte Rastplätze zu beachten. Von einer regelmäßigen Nutzung kann ausgegangen werden, wenn auf einer Fläche über mehrere Jahre signifikante Rastbestände festgestellt werden konnten. Eine Funktionsfähigkeit der Ruhestätte liegt dann vor, wenn die Eignung als Rastplatz während der relevanten Rastzeit dauerhaft gewährleistet ist. Einzelne Nahrungsflächen im Umfeld der Rastplätze können als Bestandteil der Ruhestätte zu beachten sein, wenn sie von essentieller Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Rastgebietes sind, z. B. aufgrund einer speziellen Landschaftsstruktur oder ihrer Seltenheit im Raum. [LBV SH, 2016]

Nördlich des Stadtgebietes erstreckt sich das Rastgebiet „*Peenetal bei Anklam*“ (Gebiet 2.3.3), weiter östlich ist das Rastgebiet „*Westlicher Teil des Kleinen Haffs, südlicher Peenestrom und Peene-Haff-Moor*“ (Gebiet 1.6.5) gelegen. Teil dieser Rastgebiete sind u. a.

bedeutende Schlafplätze von Kranich und Gänsen. Für die Funktion der Ruhestätten bedeutende (essentielle) Nahrungsflächen sind durch Nähe zum Schlafplatz, Größe und Strukturarmut sowie geringem Grad an Störungen, ausgehend von Siedlungsbereichen, Spaziergänger, Ortsverbindungsstraßen, gekennzeichnet.

Für die Ruhestätten essentielle Nahrungsflächen befinden sich nördlich und östlich des Plangebietes. In Abhängigkeit von der Bewirtschaftung, insbesondere nach der Ernte, hat der nördliche Teil des Plangebietes eine Funktion als Nahrungsfläche. Aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, vorhandener Straßen und Nutzungen des Areals ist keine, über einen längeren Zeitraum bestehende, besondere Bedeutung der Fläche gegeben, die über die der weiteren Flächen in der Region hinausgeht. Der Verlust dieser Nahrungsfläche von allgemeiner Bedeutung ist nicht geeignet, die Funktion der Ruhestätten zu beeinträchtigen.

3.2 Amphibien und Reptilien

Die Erfassungen der Amphibienvorkommen fand im Jahr 2025 statt. Das Untersuchungsgebiet umfasste das Plangebiet (Stand 2024) und das 200 m-Umfeld. Es erfolgten ab März 2025 insgesamt vier Erfassungsdurchgänge. Für Amphibien geeignete Habitate befinden sich in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes.

Die Reptilienerfassungen fanden ab April 2025, ebenfalls mit vier Durchgängen statt. Potentiell geeignete Areale wurden mittels Sichtbeobachtung und Ausbringen von künstlichen Verstecken untersucht.

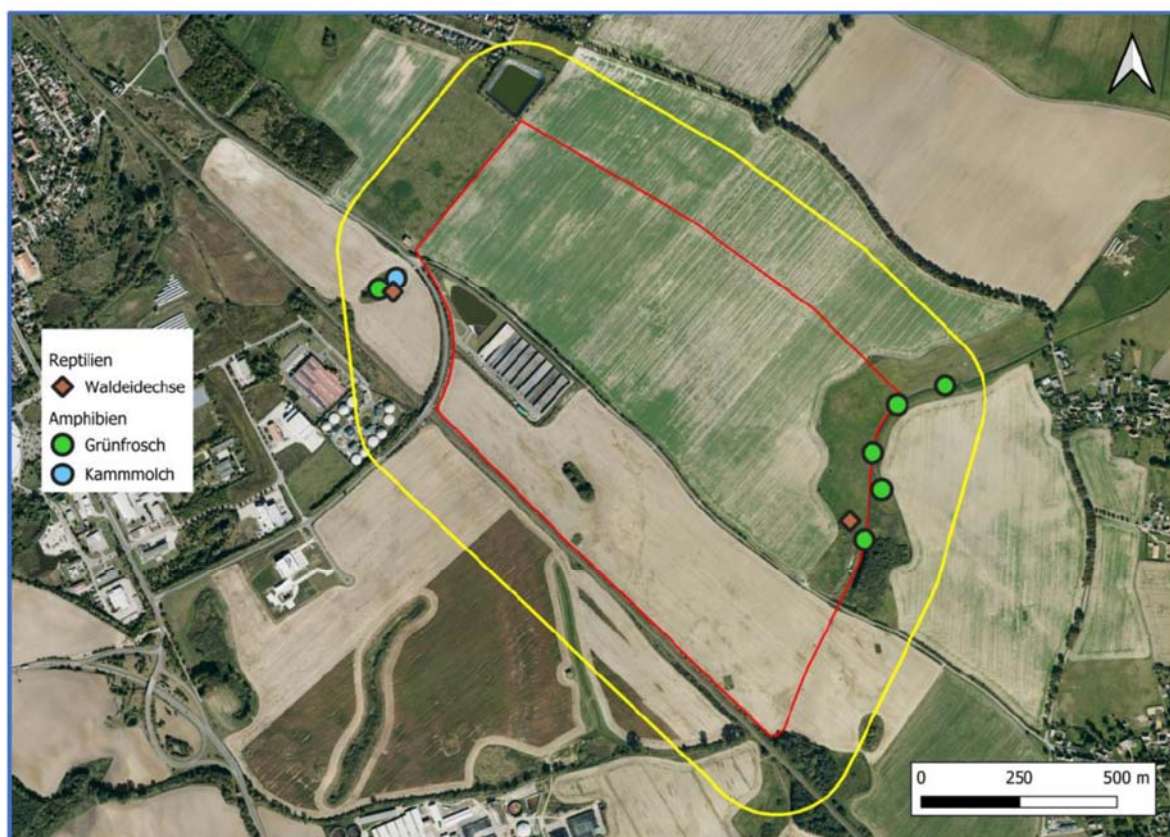


Abb. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Amphibien und Reptilien (Quelle: s. Anhang III)

Amphibien

Im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes befindet sich ein offener Entwässerungsgraben (Gewässercode: 27:0:L-096), in dem zahlreiche Grünfrösche gesichtet wurden. Die Artbestimmung des nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Kleinen Wasserfrosches (*Pelophylax lessonae*) ist nur durch eine DNA-Analyse möglich, da eine große Ähnlichkeit mit dem Teichfrosch besteht.

Konkrete Nachweise der Art sind aus der südöstlichen Region des Landes M-V bekannt. Diese Vorkommen stellen die nördliche Verbreitungsgrenze der Art dar. Die Einwanderung in die Laichgewässer erfolgt zumeist im März und April. Abwandernde bzw. auf Wiesen und in Wäldern nahrungssuchende Tiere können ab Juli beobachtet werden. Die Wanderungen in die Winterquartiere finden bis September statt. Die Überwinterung findet in unterirdischen Verstecken an Land, zumeist in Wäldern statt. Die Art bevorzugt moorige und sumpfige Habitate. Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Bedingungen im östlichen Teil des Plangebietes, kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.

Individuen der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) wurden nicht nachgewiesen, ein Vorkommen im Bereich des Entwässerungsgrabens kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Art ist nachtaktiv und tagsüber in Erdboden vergraben. Die Einwanderungen in das Laichhabitat beginnt im März. Die Winterquartiere werden im Oktober aufgesucht. Zur Überwinterung werden auch landwirtschaftliche Nutzflächen gewählt, die Grabtiefe beträgt zumeist ca. 50 - 60 cm.

Im Bereich des Regenrückhaltebeckens innerhalb des Plangebietes und des Kondensatteichs der Zuckerfabrik am Gneveziner Weg im Norden des Untersuchungsgebietes wurden keine Amphibien beobachtet bzw. verhört. Die Eignung der beiden Becken als Reproduktionsgewässer wird zudem als sehr gering eingeschätzt.

Das Ackersoll innerhalb des Baufeldes 2 ist nur temporär wasserführend und war im März 2025 bereits nahezu ausgetrocknet. Das Biotop stellt keinen Amphibienlebensraum dar.

Das Ackersoll nordwestlich des Plangebietes ist dauerhaft wasserführend und Lebensraum von Grünfröschen und Kammmolch (*Triturus cristatus*). Die Winterhabitate dieser Arten befinden sich unmittelbar am Gewässer, im Bereich der Böschung Lilienthalring und im nahe gelegenen Gleisbett. Die viel befahrene Straße Lilienthalring wird als Barriere beurteilt, Einwanderungen in das Plangebiet werden nicht erwartet.

Bewertung des Vorhabens

Der möglicherweise von Kleiner Wasserfrosch und Knoblauchkröte besiedelte Bereich befindet sich östlich des Plangebietes. Falls eine Benutzung des Gewässers geplant ist (z. B. Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser), muss sichergestellt werden, dass keine Veränderungen eintreten, die eine erfolgreiche Reproduktion der Amphibienarten gefährden. Mögliche bau- und betriebsbedingte Störungen führen zu keiner Reduzierung der Habitateignung.

Im Bereich der Baustellen kann es zu Verletzungen und Tötungen von Individuen kommen. Für die Art Kleiner Wasserfrosch kann davon ausgegangen werden, dass einzelne Individuen nur selten im Gefahrenbereich auftreten werden. Auch die geeigneten Winterquartiere dieser Art befinden sich abseits des Baufeldes. Individuen der Knoblauchkröten könnten sowohl während der aktiven als auch der inaktiven Lebensphase im Bereich der Baustellen auftreten.

Zur Vermeidung des Eintritts eines Tötungstatbestandes können der gesamte Baustellenbereich mit Amphibienschutzzäunen umgeben und aufgefundene Tiere umgesetzt werden. Dies muss vor Beginn der Winterruhe stattfinden. Sollte das Umsetzen noch nicht vorgenommen worden sein, sind Arbeiten mit Eingriffen in den Boden bis März zu unterlassen. Die Schutzzäune müssen während der gesamten aktiven Phase der Tiere Instand gehalten werden, um ein Einwandern in den Baustellenbereich zu verhindern.

Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

- Für Baumaßnahmen im östlichen Teil des Baufeldes 1 (Abstand zur Baugrenze bis 200 m) gilt, dass der gesamte Baustellenbereich vor Beginn der Bauarbeiten, einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen, in der Zeit zwischen 01.03. bis 31.10. mit Amphibienschutzzäunen zu umgeben ist. Durch nachweislich fachkundige Personen sind direkt nach dem Aufstellen der Schutzzäune die innerhalb der Umgrenzung anzutreffenden Amphibien in Bereiche außerhalb der Baustelle umzusetzen. Der Beginn der Bauarbeiten ist erst nach Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung zulässig. In der Zeit zwischen 01.11. und 28./29.02. dürfen Bauarbeiten, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, nur begonnen werden, wenn die Einzäunung vor dem 01.11. aufgestellt und alle Individuen umgesetzt wurden. Die Amphibienschutzzäune müssen mindestens bis zum 15.11. vor Ort verbleiben.
- Falls eine Nutzung des Gewässers (Gewässercode: 27:0:L-096) geplant ist, ist der Nachweis zu führen, dass keine vorhabenbedingten Änderungen des Wasserstandes, der hydraulischen Eigenschaften und des chemischen Zustandes eintreten, die eine erfolgreiche Reproduktion des Kleinen Wasserfroschs und der Knoblauchkröte gefährden.

Reptilien

Innerhalb des Plangebietes konnten keine Individuen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen werden.

Außerhalb des Untersuchungsgebietes, in Richtung Nordwesten, wurde eine männliche Zauneidechse im Gleisbett beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass auch das Gleisbett im Untersuchungsgebiet von der Art genutzt wird. Die strukturarmen Ackerflächen stellen keinen geeigneten Lebensraum für Zauneidechsen dar.

Bewertung des Vorhabens

Für den Bereich der Baufelder 1 und 2 kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zauneidechse ausgeschlossen werden.

Zwischen dem Baufeld 2 und der vorhandenen Bahntrasse ist die Festsetzung einer Freihaltetrasse für Bahnanlagen geplant. Diese Festsetzung dient als Hinweis für künftige Grundstückseigentümer auf eine später ggf. mögliche Entwicklung und hat einen informativen, keinen Normcharakter. Sollten in diesem Bereich später Bauvorhaben geplant werden, ist das Vorkommen der Zauneidechse entsprechend zu berücksichtigen.

3.3 Fledermäuse

Im Untersuchungsraum kann von einem Auftreten von Fledermäusen verschiedener heimischer Arten ausgegangen werden. Der vorhandene Baumbestand innerhalb des Plangebietes

weist aufgrund des geringen Alters kein Potential für bedeutende Quartiere auf. Die Freiflächen und Saumstrukturen werden zur Nahrungssuche genutzt. Der Baumbestand entlang des Bargischower Weges weist zum Teil größere Lücken auf. Eine besondere Bedeutung als Flugstraße ist nicht gegeben.

Bewertung des Vorhabens

Durch das geplante Vorhaben gehen Teilabschnitte der als Windschutzpflanzung angelegten Hecke entlang des Bargischower Weges verloren. Eine direkte Betroffenheit von Fledermäusen im Zuge der Baumfällungen kann aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden. Der Verlust der Ackerflächen als Nahrungshabitat ist von untergeordneter Bedeutung. Insektenreiche Habitats bleiben im Umfeld erhalten. Die künftige Beleuchtung des Plangebietes führt zu Veränderungen der Gegebenheiten vor Ort. Einige Arten suchen die Lichtquellen gezielt zur Nahrungssuche auf, andere Arten meiden beleuchtete Bereiche. Zur Minderung nachteiliger Wirkungen ist eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung des Industriegebietes vorgesehen.

4 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

Schutz von Bodenbrütern, insbesondere Feldlerche

V_{ArtSch1} Die Baufeldfreimachung mit Abtrag der Vegetationsdecke ist nur in der Zeit von 01.09. bis 28./29.02. zulässig. Dies gilt für die Baufläche (gesamter Baustellenbereich) selbst sowie unbebaute Flächen im Abstand von 25 m zur Baustelle. Die Vegetationsfreiheit ist vom 01.03. bis zum Baubeginn durch geeignete Maßnahmen wie bspw. Pflügen oder Eggen sicherzustellen („Schwarzbrache“). Auf der östlichen Teilfläche des Baufeldes 1 (Abstand zur Baugrenze 200 m) sind die Maßgaben zum Schutz von Amphibien zu berücksichtigen.

Abweichend davon kann die Baufeldfreimachung mit Vegetationsabtrag im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. erfolgen, wenn mittels einer ornithologischen Begutachtung der Nachweis geführt wird, dass innerhalb der Baufläche und in einem Abstand von bis zu 25 m keine Bodenbrüter vorkommen. Sollten sich Bodenbrüter angesiedelt haben, darf die Baufeldfreimachung erst durchgeführt werden, wenn die Jungvögel flügge sind. Die Ergebnisse der Kontrollen sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Tätigkeiten unaufgefordert vorzulegen.

Schutz von Gehölzbrütern

V_{ArtSch2} Das Beseitigen von Gehölzen innerhalb des Plangebietes ist in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. unzulässig. Alternativ kann max. 7 Tage vor der Beseitigung von nachweislich fachkundigen Personen der Nachweis geführt werden, dass keine besetzten Nester vorhanden sind.

Schutz von Knoblauchkröten

V_{ArtSch3} Für Baumaßnahmen im östlichen Teil des Baufeldes 1 (Abstand zur Baugrenze bis 200 m) gilt, dass der gesamte Baustellenbereich vor Beginn der Bauarbeiten, einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen, in der Zeit zwischen 01.03. bis 31.10. mit Amphibienschutzzäunen zu umgeben ist. Durch nachweislich fachkundige Personen sind direkt nach dem Aufstellen der Schutzzäune die innerhalb der Umgrenzung anzutreffenden Amphibien in Bereiche außerhalb der Baustelle umzusetzen. Der Beginn der Bauarbeiten ist erst nach Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung zulässig. In der Zeit zwischen 01.11. und 28./29.02. dürfen Bauarbeiten, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, nur begonnen werden, wenn die Einzäunung vor dem 01.11. aufgestellt und alle Individuen umgesetzt wurden. Die Amphibienschutzzäune müssen mindestens bis zum 15.11. vor Ort verbleiben.

V_{ArtSch4} Falls eine Nutzung des Gewässers (Gewässercodex: 27:0:L-096) geplant ist, ist der Nachweis zu führen, dass keine vorhabenbedingten Änderungen des Wasserstandes, der hydraulischen Eigenschaften und des chemischen Zustandes eintreten, die eine erfolgreiche Reproduktion des Kleinen Wasserfroschs und der Knoblauchkröte gefährden.

Minderungsmaßnahmen zur Sicherstellung des allgemeinen Artenschutzes

Es ist ein Beleuchtungskonzept vorgesehen, das mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Tierwelt mindert. Zur Anwendung des § 41a BNatSchG liegt noch keine einschlägige Rechtsverordnung gem. § 54 BNatSchG vor. Daher wird der Stand der Technik umgesetzt, der u. a. in den diesbezüglichen Beschlüssen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI), im BfN-Skript 543, von EUROBATS und in den Publikationen der Deutschen Gesellschaft für Lichttechnik + Lichtgestaltung (LiTG, zuvor Deutsche Lichttechnischen Gesellschaft (DLiG)) dargelegt ist.

- Es werden warmweiße Lampen bis max. 3.000 Kelvin (vorzugsweise LED) ohne Blauanteile verwendet.
- Die Beleuchtungsstärke wird so niedrig wie möglich und an die Nutzungsart der Fläche angepasst gewählt.
- Die Gebäudebeleuchtungen werden soweit möglich von Hand geschaltet, die Außenbeleuchtung erfolgt automatisch und helligkeitsgesteuert.
- Die Leuchten werden möglichst niedrig angebracht und so, dass keine Abstrahlung nach oben oder horizontal erfolgt. Es werden Blendschutzeinrichtungen integriert.
- Wo möglich erfolgt die Aktivierung der Beleuchtung mittels Bewegungsmelder.
- Es werden nur Flächen beleuchtet, für die dies zwingend erforderlich ist.
- Eine Beleuchtung von Flächen des EU-Vogelschutzgebietes „*Peenetallandschaft*“ ist auszuschließen.

Weiterhin ist zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen folgende Festsetzung geeignet.

- Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas sind große zusammenhängende Glasflächen von > 3 m² unzulässig, wenn sie nicht durch geprüfte hoch wirksame Markierungen sichtbar untergliedert sind.
- Fassaden-PV-Anlagen an den Haupt- und Nebengebäuden sind nur mit Antireflexbeschichtung zulässig.

5 Gesetze und Verordnungen

- [1] BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542), zuletzt geändert am 23.10.2024 (Nr. 323).
- [2]: FFH-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7;).

6 Literatur

- [BfN, 2019]: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.), *Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung*, Skript 543, 2019.
- [EUROBATS, 2019]: UNEP/EUROBATS (Hrsg.), *Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten*, Abkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen, 2019.
- [Frenz/Müggenborg, 2024]: Frenz W. und H.-J. Müggenborg, BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar, 4. Aufl., Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2024.
- [LAI, 2012]: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), *Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen*, Beschluss der LAI vom 13.09.2012.
- [LBV SH, 2016]: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), *Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung*, Aktualisierung 2016.
- [LUNG, 2010]: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) (Hrsg.), *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung*, 2012.
- [LUNG, 2016]: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) (Hrsg.), *Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten*, Teil des Leitfadens "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern" Stand 08.11.2016.
- [LUNG, 2025]: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) (Hrsg.), *Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern*, diverse Datenabfragen, 2025.
- [Mohnhaupt, 2024]: Mohnhaupt, J., *Rastvogel daten 2015-2023*, Anklam, Januar 2024 (unveröffentlicht).
- [Rössler et al., 2022]: Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth, *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht*, 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2022.
- [Schlacke, 2024]: Prof. Dr. Sabine Schlacke, GK-BNatSchG, *Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz*, Carl Heymanns Verlag 2024.
- [Schumacher/Fischer-Hüftle, 2021]: Schumacher, J. und P. Fischer-Hüftle, *Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar*, Kohlhammer Verlag, 3. erw. und akt. Aufl., 2021.

Anlage 1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tab. A-1: Angaben zum Vorkommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützter Arten im Untersuchungsgebiet (UG) anhand der Gesamtliste der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V, LUNG M-V 2010)
 (x = ja, - = nein)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabengebiet	Nachweis im UG/Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien				
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	-	-	keine geeigneten Habitate im UG
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	-	Prüfrelevanz gegeben.
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	-	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	-	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	-	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	-	-	keine geeigneten Habitate im UG
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	-	-	keine geeigneten Habitate im UG
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	(x)	Es wurden zahlreiche Grünfrösche (vermutlich Teichfrosch) gesichtet. Eine sichere Differenzierung der Grünfrösche und Artbestimmung des Kleinen Wasserfrosches ist nur durch eine DNA-Analyse möglich. Prüfrelevanz gegeben.
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	x	Prüfrelevanz gegeben.
Reptilien				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	-	-	keine geeigneten Habitate im UG
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	x	Prüfrelevanz gegeben.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	-	-	keine geeigneten Habitate im UG
Fledermäuse				
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	-	-	Es erfolgten keine Erfassungen. Es ist davon auszugehen, dass das UG als Jagdgebiete verschiedener Arten geeignet ist.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	-	-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabengebiet	Nachweis im UG/Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Eptesicus serotinus</i>	BreitflügelFledermaus	x	-	Prüfrelevanz gegeben.
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	-	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	-	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	-	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	-	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	-	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	-	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	-	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	x	-	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	x	-	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	-	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	-	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	-	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	-	-	
<i>Vespertilio murinus</i>	ZweifarbFledermaus	x	-	
Weichtiere				
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	-	-	keine geeigneten Habitate im UG
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	-	-	
Libellen				
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	-	-	keine geeigneten Habitate im UG
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keiljungfer	-	-	
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	-	-	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	-	-	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	-	-	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	-	-	
Käfer				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabengebiet	Nachweis im UG/Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	-	-	keine geeigneten Habitate im UG
Dytiscus latissimus	Breitrand	-	-	
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	-	-	
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	-	-	
Falter				
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	-	-	keine geeigneten Habitate im UG
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	-	-	
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	-	-	
Meeressäuger				
Phocoena phocoena	Schweinswal	-	-	keine geeigneten Habitate im UG
Landsäuger				
Castor fiber	Biber	-	-	keine geeigneten Habitate im UG
Lutra lutra	Fischotter	-	-	keine geeigneten Habitate im UG
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	-	-	UG außerhalb des Verbreitungsgebietes
Fische				
Acipenser sturio	Baltischer Stör	-	-	
Gefäßpflanzen				
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	-	-	keine geeigneten Habitate im UG
Apium repens	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	-	-	
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	-	-	
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	-	-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabengebiet	Nachweis im UG/Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout	-	-	
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	-	-	

Ergebnisbericht faunistische Erfassungen

Brutvögel



Abb. 1 Geltungsbereich

Bearbeitung

Kompetenzzentrum

Naturschutz & Umweltbeobachtung

Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg
Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin

Kontakt 039992 76654, 0162 4411062
jberg@naturschutz-umweltbeobachtung.info



Dr. Juliane Schatz

Diplom-Biologin

Kontakt 0176 46587286
jschatz@naturschutz-umweltbeobachtung.info



Aufgabenstellung

Erfassung von Brutvögeln

Revierkartierung

März bis Juli, 6x Tag- und 2x Nachtbegehungen

Auftragsdatum

27.02.2024

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet + 200 m-Umfeld. Das Plangebiet weist eine Fläche von ca. 105 ha auf. Die Planfläche beinhaltet ein Betriebsgelände der Firma Cosun Beet Company GmbH & Co. KG (Zuckerfabrik Anklam - Rübenschnitzzellager und Wasserbecken) und umfasst weiterhin zwei Ackerflächen (Maisanbau in 2024) und einen geringen Anteil an Grünland. Im Umfeld befinden sich ebenfalls Ackerflächen. Durch das Gebiet führt eine asphaltierte Straße, welche beidseitig von einem Windschutzstreifen (u. a. bestehend aus verschiedenen Obstgehölzen, Birke, Weißdorn, Hundsrose und Holunder) begleitet wird. Am südwestlichen Rand des Plangebietes verläuft die Eisenbahnstrecke Stralsund-Berlin.



Abb. 2 bis 9 Ansichten des Vorhabengebietes und der Randstrukturen (2024).

Methoden

Die Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte mittels der Revierkartierungsmethode (u. a. BIBBY et al. 1995). Hierzu wurde das Untersuchungsgebiet vollständig zu Fuß begangen bzw. vom Rand aus mittels optischer Hilfen (Fernglas und Spektiv) überwacht. Insgesamt wurden sechs reguläre Untersuchungsdurchgänge absolviert. Zusätzliche Begehungen (Teilerfassungen) erfolgten im April und Juni zur Überprüfung vorheriger Beobachtungen. Um insbesondere die Brutvögel der Agrarlandschaften zu erfassen wurden für die Nachtbegehungen die Monate April und Juni (je 1 Termin) gewählt. Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z. B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) verzeichnet. Zusätzlich wurden nahrungssuchende und fliegende Tiere erfasst. Die artspezifische Erfassung und Auswertung wurde in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Im 200 m-Umfeld wurde insbesondere auf privaten Grundstücken und Betriebsgelände auf eine genauere örtliche Eingrenzung des Reviers verzichtet (lediglich Brutverdacht oder Brutzeitfeststellung), sofern es sich gegenüber Industriegebieten um nicht empfindliche Arten handelte.

Tab. 1 Witterungsbedingungen

Datum	Höchsttemp. [°C]		Tiefsttemp. [°C]		Sonnenstunden		Regen [mm]		Wind [km/h]	
17.03.2024	8		6		2		0		22	
15.04.2024	13		5		6		5		14	
29/30.04.2024	18	15	8	8	4	13	0	0	12	18
11.05.2024	17		11		5		0		9	
26.05.2024	24		15		10		<1		10	
11.06.2024	16		11		1		8		18	
24/25.06.2024	21	22	13	11	9	15	0	0	8	11
05.07.2024	21		9		11		5		19	

Ergebnisse

Im Plangebiet und Umfeld (200 m) wurden im Erfassungszeitraum insgesamt 49 Vogelarten nachgewiesen. In der Vorhabenfläche gelangen Brutnachweise (z. B. Feststellung fütternder Altvögel oder Familien) von 15 verschiedenen Arten, wobei mehrheitlich ein Brutpaar (Amsel, Blaumeise, Dorn- und Gartengrasmücke, Feldlerche Gelbspötter, Grauammer, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Mäusebussard, Nebelkrähe und Stockente) oder zwei Brutpaare (Dorngrasmücke, Neuntöter und Schwarzkehlchen) festgestellt wurden. Zudem besteht für acht weitere Arten ein Brutverdacht. Darüber hinaus gab es im 100 m-Umfeld Brutnachweise bzw. Verdachtsfälle von beispielsweise Dorngrasmücke, Feldlerche, Goldammer, Schwarzkehlchen, Stockente und Sumpfrohrsänger.

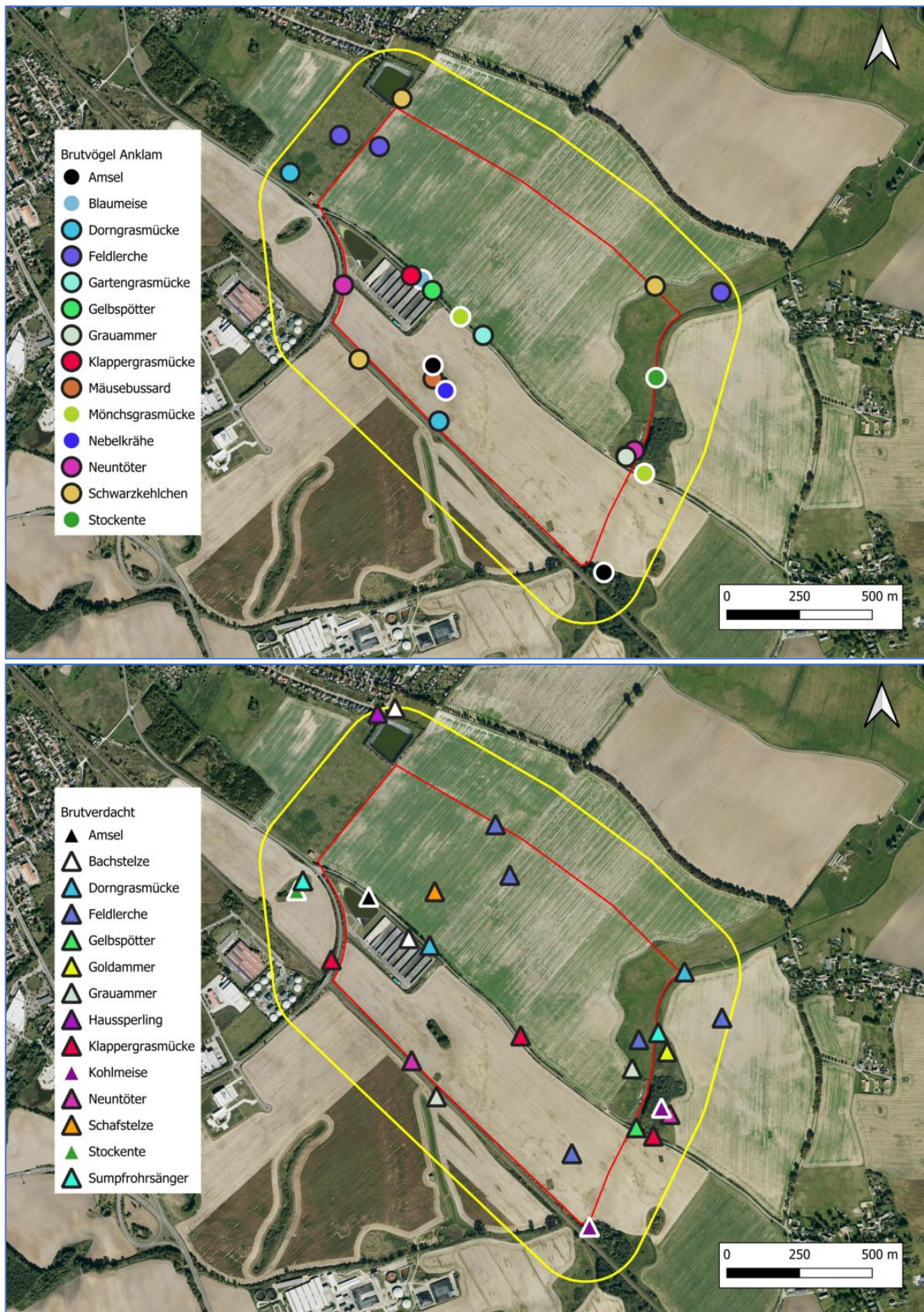


Abb. 10 und 11 Brutnachweise und Brutverdachtsfälle - Revierzentren im Plan- (rot) und Untersuchungsgebiet (gelb).

Ergebnisbericht faunistische Erfassungen - Brutvögel

Bebauungsplan 3-2021 "Industriegebiet Lilienthalring II" der Hansestadt Anklam (ca. 105 ha)

30.09.2025

Tab. 2 Erfassungsergebnisse Brutvögel

Vogelart	März	Apr. I	Apr. II	Mai I	Mai II	Juni I	Juni II	Juli	Status im	
									Plangebiet	Umfeld
Amsel	SB	RV	RV	RV	RV	-	RV	RV	BN (1 BP) BV (1 BP)	BN (1 BP)
Bachstelze	SB	RV	RV	RV	RV	SB	SB	SB	BV (1 BP)	BV (1 BP)
Blaumeise	-	SB	RV	RV	RV	-	SB	SB	BN (1 BP)	-
Bluthänfling	-	SB	RV	-	SB	-	-	-	NG	BZF, NG
Brandgans	-	-	-	-	SB	-	-	-	-	-
Braunkehlchen	-	-	SB	-	-	-	-	-	NG	NG
Dohle	SB	-	-	-	SB	-	-	-	NG	NG
Domgrasmücke	-	-	-	RV	RV	RV	RV	SB	BN (2 BP) BV (1 BP)	BN (1 BP) BV (1 BP)
Elster	-	SB	-	-	SB	SB	-	-	NG	NG
Feldlerche	RV	RV	RV	RV	RV	RV	RV	SB	BN (1 BP) BV (4 BP)	BN (2 BP) BV (1 BP)
Feldschwir	-	-	aN	-	-	-	-	-	-	NG
Feldsperling	-	-	-	-	-	-	SB	SB	NG	NG
Fitis	-	aN	aN	-	-	-	-	-	NG	NG
Gartengrasmücke	-	-	-	RV	RV	SB	-	-	BN (1 BP)	-
Gartenrotschwanz	-	SB	-	-	SB	-	SB	-	NG	-
Gelbspötter	-	-	-	-	RV	RV	RV	-	BN (1 BP)	BV (1 BP)
Goldammer	-	RV	RV	RV	-	SB	-	-	NG	BV (1 BP)
Graumammer	-	RV	RV	RV	RV	RV	RV	SB	BN (1 BP) BV (1 BP)	BV (1 BP)
Graugans	-	Ü	-	-	SB	-	-	-	NG	NG
Graureiher	-	-	-	-	Ü	Ü	-	-	-	-
Grünfink	-	SB	aN	-	-	-	-	-	-	NG
Haus Sperling	SB	RV	RV	RV	RV	-	RV	RV	NG	BV (x BP)
Klappergrasmücke	-	aN	RV	RV	RV	-	RV	-	BN (1 BP) BV (1 BP)	BV (2 BP)
Kohlemeise	SB	SB	SB	RV	RV	-	SB	SB	NG	BV (2 BP)
Kolkrabe	-	-	-	-	Ü	-	-	-	-	-
Kormoran	-	-	-	-	-	Ü	-	-	-	-
Kranich	SB	-	SB	-	Ü	-	-	-	BZF, NG	BZF, NG
Kuckuck	-	-	-	aN	Ü, RV	-	-	-	-	BZF, NG
Lachmöwe	SB	SB	SB	-	Ü	SB	-	-	NG	NG
Mäusebussard	SB	RV	RV	RV	SB	-	Ü	SB	BN (1 BP)	NG (RP)
Mönchgrasmücke	-	RV	RV	RV	RV	-	SB	-	BN (1 BP)	BN (1 BP)
Nachtigall	-	aN	-	-	aN	-	-	-	BZF, NG	BZF, NG
Nebelkrähe	SB	RV	RV	RV	RV	RV	SB	SB	BN (1 BP)	NG
Neuntöter	-	-	-	-	RV	RV	RV	RV	BN (2 BP) BV (1 BP)	BV (1 BP)
Rauchschwalbe	-	-	Ü	-	Ü	-	-	-	NG	NG
Ringeltaube	-	SB	-	-	Ü	SB	-	-	NG	NG
Rohrweihe	-	SB	SB	-	SB	SB	SB	SB	BZF (RP), NG	BZF (RP), NG
Rotmilan	-	SB	-	-	SB	SB	-	SB	NG	NG
Saatkrähe	SB	-	SB	-	SB	-	-	-	NG	NG
Schwarzkehlchen	SB	RV	RV	RV	RV	RV	RV	SB	NG	BN (3 BP)
Seeadler	-	Ü	-	-	Ü	-	SB	-	NG	NG
Star	-	-	-	-	SB	SB	SB	-	NG	NG
Stieglitz	-	SB	-	-	SB	SB	-	-	NG	NG
Stockente	-	SB	RV	RV	RV	SB	SB	SB	BN (1 BP)	BV (1 BP), NG
Sumpfrohrsänger	-	-	-	aN	RV	-	RV	-	BZF, NG	BV (2 BP)
Turmfalke	-	SB	-	-	SB	SB	-	-	NG	NG
Weißstorch	-	-	-	-	-	-	SB	-	NG	NG
Wiesenschafstelze	-	-	-	SB	RV	-	-	-	BV (1 BP)	NG
Zilpzalp	-	aN	RV	RV	-	-	-	-	NG	BZF, NG

Erfassung RV = Revierverhalten (z. B. singendes/ balzendes Männchen, Paare, Nistmaterial/Futter tragender/warmer/fütternder Altvogel, Familien), SB = Sichtbeobachtung ohne bestimmtes Verhalten, aN = akustischer Nachweis, Ü = Überflug

Status BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast

Sonstiges BP = Brutpaar, RP = Revierpaar

Feldlerche - Die Feldlerche erwies sich im Untersuchungsgebiet (Plangebiet und 200 m-Umfeld) in der Saison 2024 als einer der am häufigsten vorkommenden Brutvögel. Insgesamt gelangen drei Brutnachweise und es bestand in fünf Fällen ein Brutverdacht.

Auf den beiden Ackerflächen (Baufeld 1 und 2) wurde im Jahr 2024 Mais angebaut. Noch bis Ende April war für Feldlerchen kaum geeignete Vegetation zur Nestanlage auf den Ackerflächen zu verzeichnen. Vegetationshöhen von 15-25 cm und eine Bodenbedeckung von 20-50% sind für die Nestanlage optimal. Feldlerchen wurden in dieser Zeit insbesondere im Bereich der Grün- und Brachfläche des Baufeldes 1 mit Revierverhalten (singende Männchen und Nestbau) aber auch bei der Nahrungssuche beobachtet. Im nordwestlichen Teil der Ackerfläche des Baufeldes 1 wuchsen zunehmend Ackerkräuter (z. B. strahlenlose Kamille), welche durch Feldlerchen genutzt wurden. Bis Ende Juni bestanden im Baufeld 1 immer noch geeignete Habitatbedingungen (keine geschlossene und dichte Vegetationsdecke), so dass Individuen mit Revierverhalten zu beobachten waren. Im Baufeld 2 waren hingegen kaum Feldlerchen nachweisbar.

Innerhalb optimaler Bruthabitate sind die Brutreviere der Feldlerche 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren je 10 ha. Auf konventionell bewirtschafteten Ackerflächen finden sich in der Regel nur 1 bis 2 Reviere pro 10 ha.

Die Feldlerche bevorzugt zudem offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige/keine Gehölze oder andere Vertikalstrukturen. Strukturbedingte visuelle Störwirkungen ergeben sich im Plangebiet durch Gehölze und bauliche Anlagen, deren Nähe gemieden werden (z. B. Abstand von >50 m zu Einzelbäumen und >120 m zu Baumreihen bzw. geschlossener Gehölzkulisse). Auf Grund des artspezifischen Meideverhaltens der Feldlerche und ungeeigneter Habitate (Betriebsgelände) sind daher auf nur etwa 70 ha der gesamten Planfläche Brutvorkommen zu erwarten.

Wiesenschafstelze - Die Schafstelze brütet zunehmend in Ackeranbaugebieten mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (z. B. Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen. Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die Art erst Ende Mai und ausschließlich im nordwestlichen Teil des Baufeldes 1 gesichtet. Auf Grund geeigneter Habitatbedingungen (Ackerkräuter zwischen den Maispflanzen) und typischen Revierverhaltens (warnende Altvögel) besteht für ein Brutpaar ein Brutverdacht (mögliche Zweitbrut).



Abb. 12 Nestanlage Feldlerche (BF1 Mitte April)

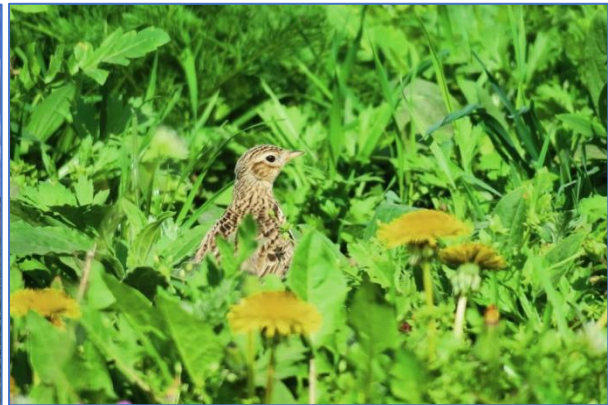


Abb. 13 Feldlerche

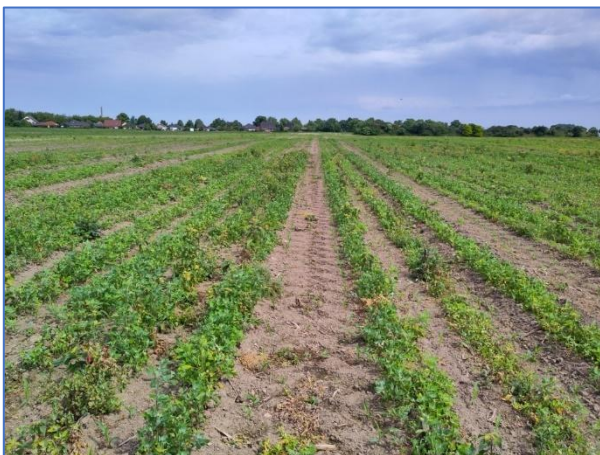


Abb. 14 Nistplatz der Feldlerche – Maisacker BF1



Abb. 15 Nest und Gelege der Feldlerche

Entenvögel - Im Grünland, an stark bewachsenen Gräben, sind Brutvorkommen von verschiedenen Entenarten möglich. Im Vorhabengebiet wurden während der Erfassungszeit ausschließlich ein Brutpaar der Stockente beobachtet und eine Brut nachgewiesen. Andere Individuen (bis zu 11 Stockenten) hielten sich regelmäßig am Regenrückhaltebecken, nördlich des Vorhabengebietes, auf (Nahrungsgast, Nichtbrüter).



◀ Abb. 16 Stockenten-Gelege

Wachtel und Rebhuhn - Die Wachtel kommt in offenen und gehölzarmen Kulturlandschaften vor. Besiedelt werden ausschließlich Agrarlandschaften, u. a. Ackerflächen mit Winterweizen und Sommergetreide (außer Hafer), Ackerbrachen und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Die Nahrung besteht aus Sämereien von Ackerkräutern und aus kleinen Insekten (Brutzeit). Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Rebhuhn ist ebenfalls ein typischer Bodenvogel, welcher offenes jedoch strukturreiches Ackerland und Brachflächen bevorzugt. Während der Erfassungszeit 2024 wurden keine Wachteln oder Rebhühner (rufende Männchen, oder Rebhuhn-Familienverbände) im Plangebiet verhört oder beobachtet (Tag- und Nachterfassung). Die Wachtel wurden jedoch Ende Mai in der Umgebung verhört.

Für Wachtel und Rebhuhn stellte im Jahr 2024 der Großteil des Vorhabengebietes (Maisackerflächen) kein optimales Habitat dar, jedoch sind das Vorhabengebiet und Umfeld für beide Arten potentiell geeignet, zumindest als Nahrungshabitat.

Kranich - Kraniche zeigen eine große Variabilität in der Brutplatzwahl, so dass beispielsweise kleine Feuchtstellen in der Kulturlandschaft (z. B. Ackerhohlformen), Nassbrachen oder überstaude Wiesen genutzt werden. Im Vorhabengebiet befindet sich inmitten der Ackerfläche eine im Jahr 2024 wasserführende Ackerhohlform, in dem eine Nutzung des Gewässers durch den Kranich jedoch nicht festgestellt werden konnte. Sichtungen von Kranichen gelangen ausschließlich in angrenzenden Bereichen im März und Ende April. Es handelte sich jeweils um zwei Individuen, wobei keine Balz und Paarungen beobachtet wurden (mglw. ein Revierpaar - Nichtbrüter).

Weißstorch - Im Untersuchungsgebiet wurde nur einmalig ein Weißstorch bei der Nahrungssuche auf der Grünlandfläche des Baufeldes 1 beobachtet. Grünlandflächen im 2.000 m-Umkreis um Horste werden als essenzielle Nahrungsflächen für die Fortpflanzungsstätte gewertet. Außerhalb des Umkreises können tatsächlich genutzte Nahrungsflächen essenziell sein. Die Vorhabenfläche liegt im 2.000 m-Umkreis des Horststandortes Bargischow, welcher in den Jahren 2023 und 2024 durch ein Horstpaar besetzt war. In beiden Jahren hatten die Paare Bruterfolg (Datenbank Weißstorch-Erfassung, Stand 23.08.2024).

Greifvögel - Der Mäusebussard wurde über die gesamte Erfassungszeit sowohl im Vorhabengebiet als auch unmittelbaren Umfeld nachgewiesen. Im Baufeld 2 befindet sich eine temporär wasserführende Ackerhohlform mit verschiedenen Gehölzen. In einer der Weiden befand sich bereits ein Horst, welcher durch das Revierpaar genutzt wurde. Das Mäusebussardpaar konnte beispielsweise bei der Nahrungssuche und Balz, beim Beuteeintrag und der Vertreibung von Artgnossen (Territorialverhalten) und Nebelkrähen beobachtet werden.

Weiterhin nutzte die Rohrweihe das Vorhabengebiet regelmäßig zur Nahrungssuche. Insbesondere im Bereich des Grünlandes und der an die Vorhabenfläche angrenzenden Feuchtfäche wurden beide Geschlechter der Art regelmäßig gesichtet (Revierpaar). Der Neststandort der Rohrweihe befindet sich meist in wasserdurchflutetem Altschilf oder Schilf-Rohrkolbenbeständen, wobei es auch Nachweise aus Hochgraswiesen oder Weidengebüsch gibt.

Zudem waren Turmfalke und Rotmilan regelmäßige Nahrungsgäste im Vorhabengebiet. Die Brutplätze der Arten werden in der Umgebung zum Vorhaben erwartet.

Zwei Individuen des Seeadlers wurden sehr wahrscheinlich durch einen frischen Aufbruch (Fund am Ackerrand der benachbarten Fläche) angelockt und wechselten zwischen Gehölzen und Grünland.



Abb. 17 Mäusebussardhorst



Abb. 18 Rohrweihen-Männchen



Abb. 19 Wildschweinaufbruch



Abb. 20 Auffliegender Seeadler.

Krähenverwandte - Ein Brutnachweis gelang außerdem einer krähenverwandten Vogelart, der Nebelkrähe. Die Art hat ebenfalls in den Gehölzen der temporär wasserführenden Ackerhohlform (Baufeld 2) inmitten der Vorhabenfläche gebrütet (zwei Jungvögel). Es konnte ständig das sogenannte „Hassen“ gegenüber der Mäusebussarde beobachtet werden.

Schnäpperverwandte - In den Randbereichen des Plangebietes gelangen drei Brutnachweise des Schwarzkehlchens durch warnende und futtertragende Altvögel bzw. durch Beobachtungen von Familien. Die Schwarzkehlchen nutzten als Jagdwarten Bahnleitungen, Pfähle, Gebüsche und Hochstauden. Eine Nutzung der Maisfläche zur Jagd von Insekten und anderen Wirbellosen wurde im Plangebiet kaum beobachtet.

Die artenreichen Gehölze der Windschutzstreifen entlang der asphaltierten Straße bieten zahlreichen Arten nicht nur Nistmöglichkeiten, sondern werden auch zur Nahrungssuche und als Ruhe- bzw. Schlafplatz genutzt. Auf Grund der zunehmenden Belaubung der Bäume und Sträucher waren Beobachtungen insbesondere von Grasmücken im dichten Blatt- und Astwerk erschwert. Brutnachweise und/oder Brutverdachtsfälle bestehen dennoch von Garten-, Klapper- und Mönchsgrasmücke.



Abb. 21 Nest und Jungvogel der Nebelkrähe



Abb. 22 Schwarzkehlchen-Männchen auf einer Leitung



Abb. 23 Gelbspötter, warnender Altvogel



Abb. 24 Schafstelze



Abb. 25 Neuntöter-Männchen



Abb. 26 Starentrupp

Ergebnisbericht faunistische Erfassungen

Rastvögel

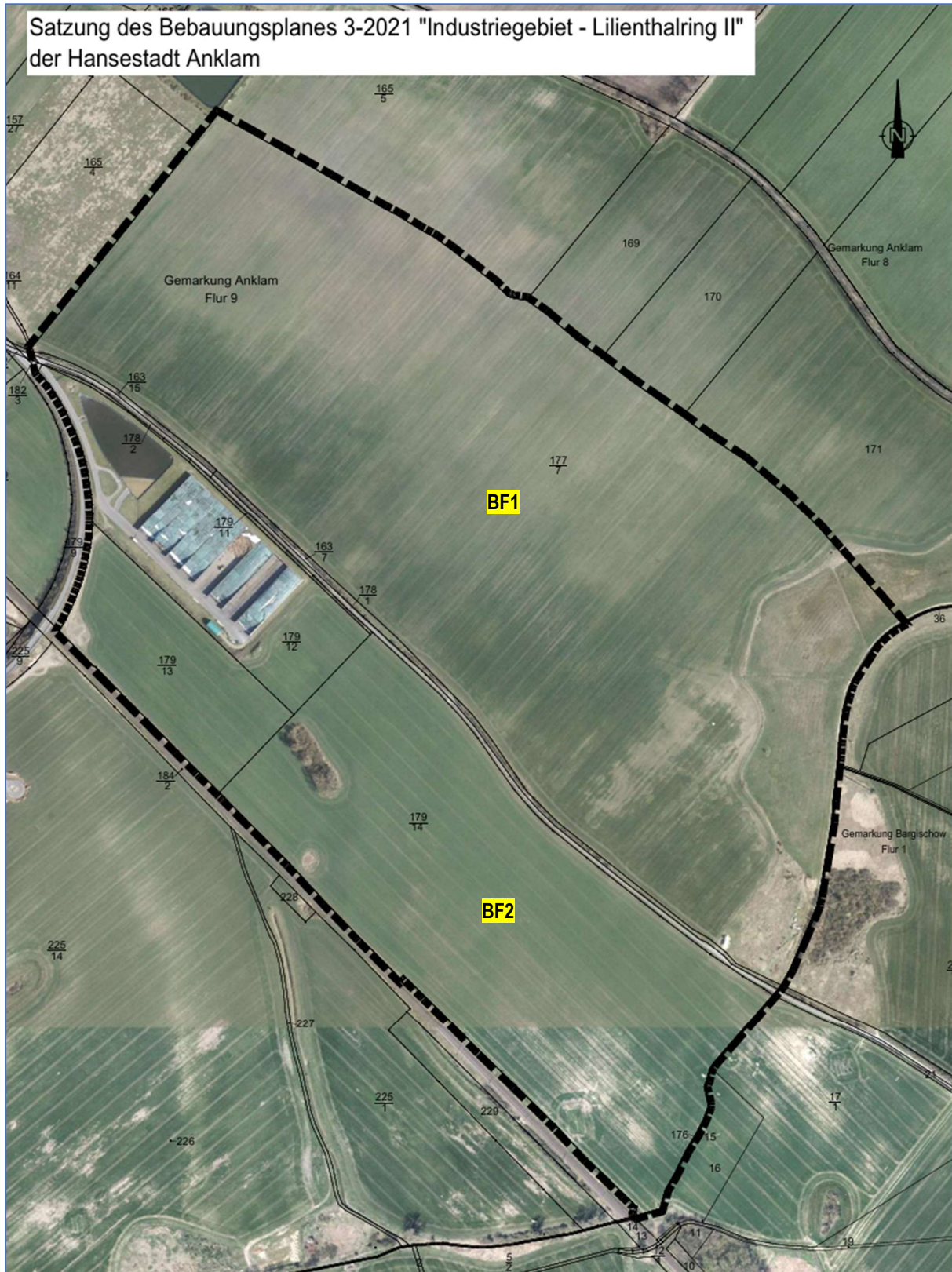


Abb. 1 Geltungsbereich

Bearbeitung

Kompetenzzentrum

Naturschutz & Umweltbeobachtung

Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg
Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin

Kontakt 039992 76654, 0162 4411062
jberg@naturschutz-umweltbeobachtung.info



Dr. Juliane Schatz

Diplom-Biologin

Kontakt 0176 46587286
jschatz@naturschutz-umweltbeobachtung.info



Aufgabenstellung

Erfassung von Rastvögeln

Zählung an Nahrungsflächen

August bis April, 9x Begehungen (März/April im Rahmen der Brutvogelerfassung)

Auftragsdatum

05.04.2024

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet + 200 m-Umfeld bzw. benachbarte Agrarflächen. Das Plangebiet weist eine Fläche von ca. 105 ha auf. Die Planfläche beinhaltet das Betriebsgelände der Firma Cosun Beet Company GmbH & Co. KG (Zuckerfabrik Anklam - Rübenschnitzzellager und Wasserbecken) und umfasst weiterhin zwei Ackerflächen (Maisanbau in 2024) und einen geringen Anteil an Grünland. Im Umfeld befinden sich ebenfalls Ackerflächen. Durch das Gebiet führt eine asphaltierte Straße, welche beidseitig von einem Windschutzstreifen (u. a. bestehend aus verschiedenen Obstgehölzen, Birke, Weißdorn, Hundsrose und Holunder) begleitet wird. Am südwestlichen Rand des Plangebietes verläuft die Eisenbahnstrecke Stralsund-Berlin.

Methoden

Unter Rastvögeln werden alle Vögel verstanden, die ihre saisonalen Wanderungen für einen längeren Zeitraum in geeigneten Nahrungs- und Ruhehabitaten unterbrechen bzw. ein Teil des Jahres dort vollständig verbringen. Zu den Rastvögeln gehören alle Mauser- und Wintergäste. Notiert wurden alle am Boden ruhende Individuen und Trupps bzw. nahrungssuchende Vögel, fliegende, überfliegende und kreisende Individuen. In erster Linie wurden wertgebende, wandernde Vogelarten gem. KRÜGER et al. (2013, 2020) erfasst. Im Detail waren dies folgende Artengruppen: Gänse, Schwäne, Enten, Reiher, Limikolen und Kranich. Ferner wurden überwinterte größere, offensichtlich ziehende Trupps von Singvögeln wie u. a. Finken oder nordische Drosseln miterfasst, außerdem große Ansammlungen Nahrung suchender sonstiger Arten. Ebenso wurden Zufallsbeobachtungen streng geschützter Arten, Arten des Anhang I der VS-RL sowie Greifvögel notiert. Die Erfassung erfolgte an insgesamt neun Terminen. Die Offenlandbereiche wurden unter Zuhilfenahme eines Spektivs bzw. eines Fernglases sowie eines Handzählers von entweder leicht erhöhter oder zumindest ebener Lage auf rastende Vögel hin untersucht. Bei der Erfassung wurde das gesamte Spektrum an Vogelarten in sämtlichen Entwicklungsstadien als Rastvögel gewertet.

Tab. 1 Witterungsbedingungen

Datum	Höchsttemp. [°C]		Tiefsttemp. [°C]		Sonnenstunden		Regen [mm]		Wind [km/h]	
17.03.2024	8		6		2		0		22	
15.04.2024	13		5		6		5		14	
29/30.04.2024	18	15	8	8	4	13	0	0	12	18
22.08.2024	21		17		1		< 1		14	
23.09.2024	23		9		10		0		5	
15.10.2024	13		4,5		6		0		7	
08.11.2024	8		7		0		< 1		12	
16.12.2024	10		7		0		7		39	
13.01.2025	0		-5		1		0		14	
11.02.2025	2		-2		8		0		18	

Ergebnisse

Im März und April 2024 wurden nur wenige Vogelarten auf den Schwarzackerflächen nachgewiesen. Kleinere Gruppen verschiedener Krähenvögel und eine größere Ansammlung von Lachmöwen wurden während der Ackerbewirtschaftung bei der Nahrungssuche bzw. Rast beobachtet. Mehrere Trupps von Staren mit bis zu ca. 150 Tieren (insgesamt ca. 400 Individuen) konnten bereits Ende Juni bei der Nahrungssuche auf dem Betriebsgelände (Lagerung von Zuckerrübenschnitzel), auf Gehölzen (überwiegend Kirsche) oder auf einer gemähten Grünlandfläche beobachtet werden (Nahrungsgast). Eine große Starenansammlung von rund

500 Individuen wurde im September am südwestlichen Rand des Baufeldes 2 beobachtet. Auch im Oktober war noch eine größere Ansammlung an Staren im Gebiet zu verzeichnen.

Die Maisflächen waren im August noch nicht abgeerntet, nahrungssuchende Rast- und Zugvögel wurden daher nicht festgestellt. Nach der Ernte, im September, wurden erstmals Kraniche bei der Rast und Nahrungssuche auf den Ackerflächen (25 Individuen) und der Grünlandfläche (97 Individuen) beobachtet.

Die höchste Anzahl an Rastvögeln wurde im Oktober festgestellt. Neben zahlreichen Kranichen (ca. 580) wurden Grau-, Bläss-, Saat- und Weißwangengänse im Plangebiet erfasst (ca. 520). Insgesamt nutzten überwiegend Graugänse das Untersuchungsgebiet. Farbberingte Individuen, welche im 200 m-Radius abgelesen wurden, zeigen eine längere Verweildauer (>1 Monat) im Gebiet bzw. in der Umgebung der Planfläche.

Der überwiegende Teil aller festgestellten Rastvogeltrupps nutzte die Flächen des Baufeldes 1. An den jeweiligen Erfassungstagen wurden häufige Wechsel der Trupps durch u. a. Störungen (z. B. Autos, Hunde-Spaziergänger, Gülle-Ausbringung) beobachtet. Die Trupps bewegten sich in der Regel zwischen Baufeld 1 und den unmittelbar nordöstlich und östlich angrenzenden Flächen.



Abb. 2 und 3 Kraniche und Graugänse - BF2



Abb. 4 Beringte Graugänse - 200 m-Radius

Ergebnisbericht faunistische Erfassungen - Rastvögel

Bebauungsplan 3-2021 "Industriegebiet Lilienthalring II" der Hansestadt Anklam (ca. 105 ha)

15.02.2025

Tab. 2 Ergebnisse Rastvogelerfassung 2024-2025 (Anzahl im UG, in Klammern Anzahl im Plangebiet; z. T. gerundet)

Vogelart	März	Apr. I +II	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb
Amsel	2	3/3	1	-	1	2	-	-	-
Bachstelze	2	2/3	-	-	-	-	-	-	-
Blaumeise	-	2/2	1	-	-	-	-	-	-
Blässgans	-	-/-	-	-	250 (250)	42 (9)	50 (40)	150 (100)	1 (-)
Bluthänfling	-	5/-	5	-	-	-	-	-	-
Braunkehlchen	-	-/1	-	1	-	-	-	-	-
Dohle	7 (7)	-/-	-	-	-	2	-	-	-
Dorngrasmücke	-	-/-	-	-	-	-	-	-	-
Eichelhäher	-	-/-	-	-	1	-	-	-	-
Elster	-	1/-	-	1	-	-	-	2	-
Feldlerche	5	11/8	3	2	-	-	-	-	-
Feldschwirl	-	-/1	-	-	-	-	-	-	-
Feldsperling	-	-/-	2	-	-	-	-	-	-
Fitis	-	1/1	-	-	-	-	-	-	-
Gartenrotschwanz	-	2/-	-	-	-	-	-	-	-
Gelbspötter	-	-/-	-	-	-	-	-	-	-
Goldammer	-	2/1	-	-	≥7	-	-	-	-
Graumammer	-	2/4	1	-	≥15	-	-	-	-
Graugans	-	7Ü/-	-	-	130 (130)	183 (83)	200 (100)	150 (100)	22 (22)
Grünfink	-	-/-	-	-	-	-	-	5	-
Großmöwe unbest.	-	-/-	-	-	-	11 (-)	-	-	-
Haus Sperling	~50	≥15/≥15	6	7	≥5	-	-	-	-
Klappergrasmücke	-	4/3	-	-	-	-	-	-	-
Kohlmeise	5	2/3	3	-	-	-	-	-	-
Kolkrabe	-	-/-	-	2	-	-	-	-	-
Kranich	2 (-)	-/2 (-)	-	146 (122)	600 (580)	28 (28)	2 (-)	-	4 (-)
Lachmöwe	7 (7)	3 (3)/ 170 (170)	-	-	-	-	-	-	-
Mäusebussard	1	2/2	-	-	-	-	-	-	-
Merlin	-	-/-	-	-	-	1 (1)	-	-	-
Mönchsgrasmücke	-	6/4	-	-	-	-	-	-	-
Nachtigall	-	1/-	-	-	-	-	-	-	-
Nebelkrähe	11 (7)	2 (2)/ 2 (2)	-	2 (-)	7 (3)	9 (2)	21 (9)	2 (2)	3 (-)
Neuntöter	-	-/-	1	1	-	-	-	-	-
Rauchschwalbe	-	5Ü/3Ü	-	-	-	-	-	-	-
Ringeltaube	-	2/-	-	-	-	-	-	-	2
Rohrammer	-	-/-	-	1	-	-	-	-	-
Rohrweihe	-	1/2	-	-	-	-	-	-	-
Rotmilan	-	1/-	-	1	1	-	-	-	-
Saatgans	-	-/-	-	-	140 (140)	-	-	-	-
Saatkrähe	9 (9)	-/9 (9)	-	-	-	8 (-)	40 (12)	-	-
Schwarzkehlchen	1	3/4	1	-	1	-	-	-	-
Seeadler	-	1Ü/-	-	1Ü	-	-	-	-	2 (2)
Star	-	-/-	30 (30)	500 (500)	200 (200)	-	-	-	-
Stieglitz	-	1/-	-	3	-	-	-	-	-
Stockente	2	9/3	2	-	-	-	-	-	-
Sumpfrohrsänger	-	5/3	-	-	-	-	-	-	-
Turmfalke	-	1/-	-	-	-	-	1 (-)	-	-
Wacholderdrossel	-	-/-	-	-	-	-	-	2 (-)	-
Weißstorch	-	-/-	-	-	-	-	-	-	-
Weißwangengans	-	-/-	-	-	14 (14)	35 (12)	-	200 (150)	-
Zilpzalp	-	1/1	-	-	-	-	-	-	-



Abb. 5 Trupp von Kranichen - BF1



Abb. 6 Teil eines abfliegenden Kranichtrupps - BF1



Abb. 7 Teil eines gemischten Gänsetrupps - BF1

Ergebnisbericht faunistische Erfassungen

Amphibien und Reptilien

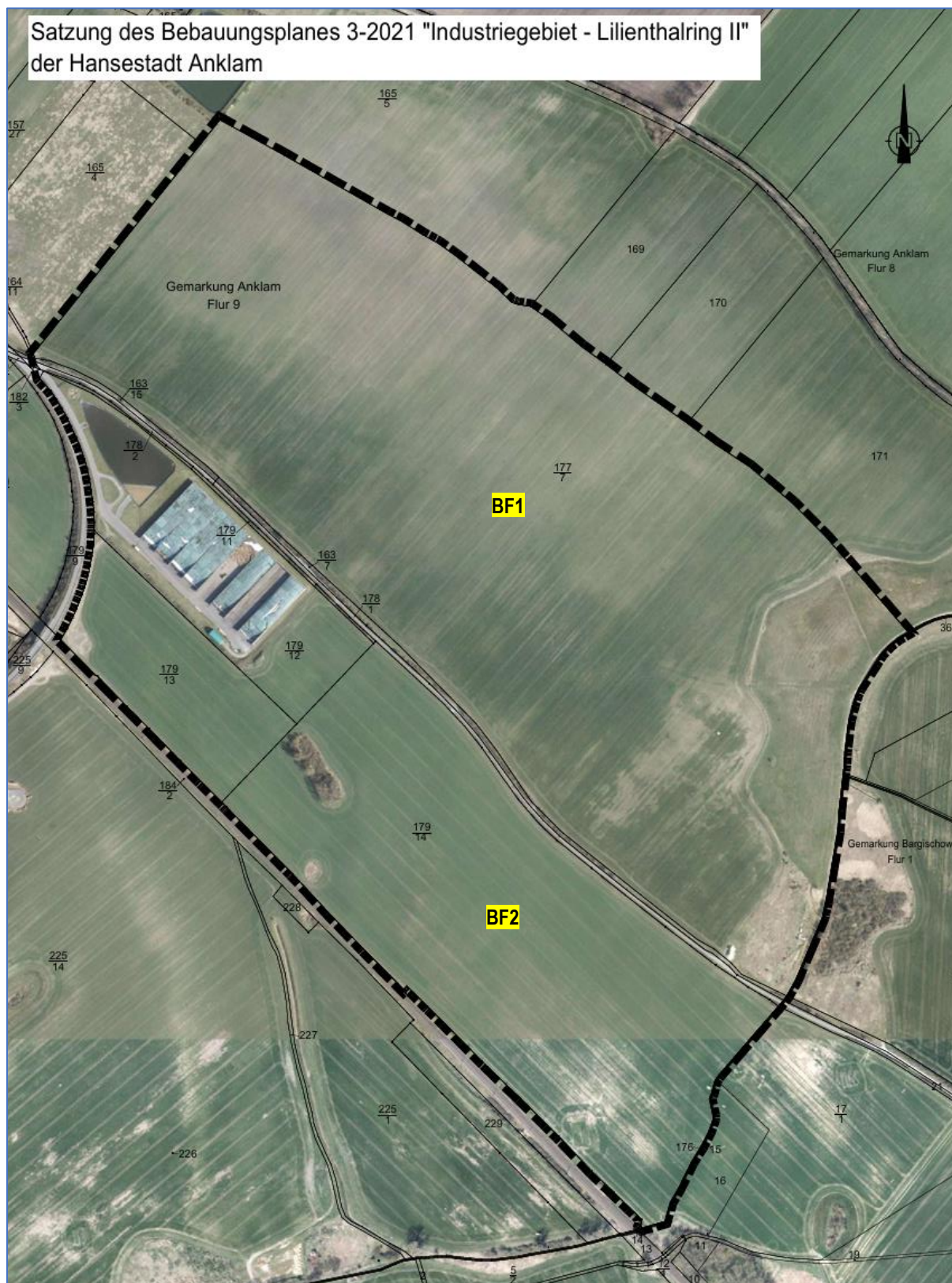


Abb. 1 Geltungsbereich

Bearbeitung:

Kompetenzzentrum

Naturschutz & Umweltbeobachtung

Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg
Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin

tel 039992 76654, 0162 4411062

email jberg@naturschutz-umweltbeobachtung.info



Dr. Juliane Schatz

Diplom-Biologin

tel 0176 46587286

email jschatz@naturschutz-umweltbeobachtung.info



Aufgabenstellung

Erfassung von Amphibien

Verhören, Laichsuche, Reusen- und Kescherfang

März/April bis Juni, 4 Erfassungsdurchgänge

Erfassung von Reptilien

Sichtbeobachtung, Kontrolle von Reptilienplots

April bis Juni, 5 Erfassungsdurchgänge

Auftragsdatum

10.09.2024

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet + 200 m-Umfeld bzw. benachbarte Agrarflächen. Das Plangebiet weist eine Fläche von ca. 105 ha auf. Die Planfläche beinhaltet das Betriebsgelände der Firma Cosun Beet Company GmbH & Co. KG (Zuckerfabrik Anklam - Rübenschnitzzellager und Wasserbecken) und umfasst weiterhin zwei Ackerflächen und einen geringen Anteil an Grünland. Im Umfeld befinden sich ebenfalls Ackerflächen. Durch das Gebiet führt eine asphaltierte Straße, welche beidseitig von einem Windschutzstreifen (u. a. bestehend aus verschiedenen Obstgehölzen, Birke, Weißdorn, Hundsrose und Holunder) begleitet wird. Am südwestlichen Rand des Plangebietes verläuft die Eisenbahnstrecke Stralsund-Berlin.

Methoden

Amphibien - Zur Erfassung von Amphibien wurden, entsprechend der Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (2005), die üblichen Methoden zur Erfassung von aquatischen Arten angewandt: z. B. Verhören und Sichtbeobachtungen am Tag und in der Nacht (mit Hilfe eines Strahlers) sowie Kescher- und Reusenfang. Insgesamt wurden ab März 2025 vier Erfassungsdurchgänge absolviert. Fangzäune und Bodenfallen kamen auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zum Einsatz.

Reptilien - Zur Erfassung von Reptilien wurde, entsprechend der Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (2005), die Sichtbeobachtung angewendet, wobei bestimmte Wegstrecken und potentielle Habitate wiederholt langsam abgegangen und mit Fernglas abgesucht wurden. Es wurden ab April 2025 vier Erfassungsdurchgänge absolviert. An geeigneten Strukturen wurden künstliche Verstecke (Reptilienplots) ausgebracht und kontrolliert. Fangzäune und Bodenfallen kamen auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zum Einsatz.

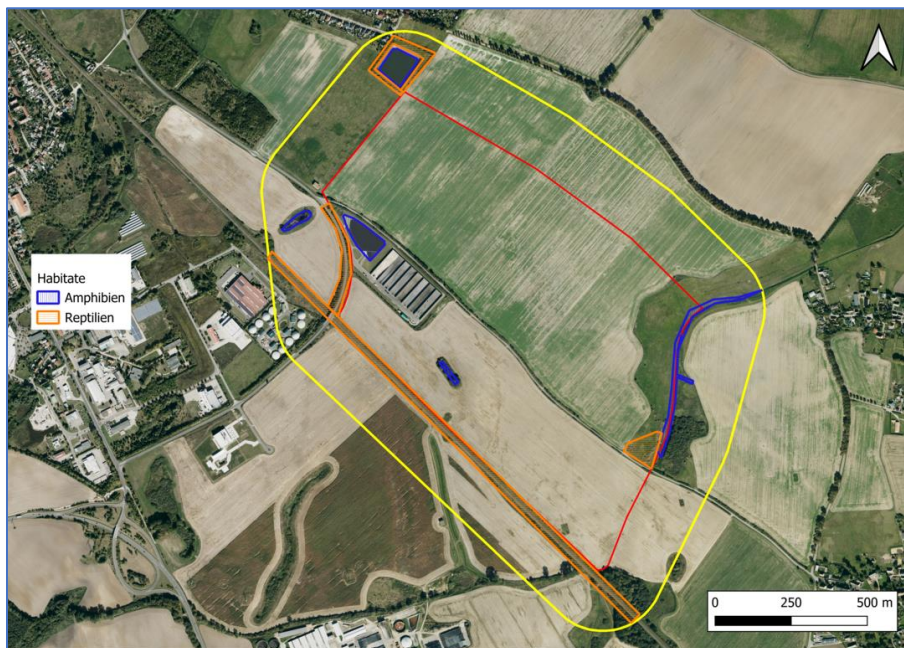


Abb. 2 potentielle Habitate für Amphibien und Reptilien

Tab. 1 Witterungsbedingungen

Datum	Höchsttemp. [°C]	Tiefsttemp. [°C]	Sonnenstunden	Regen [mm]	Wind [km/h]
28. März 2025	16	3	8	0	13
15. / 16. April 2025	19 / 23	6 / 13	8 / 11	<1 / 0	14 / 12
06. Mai 2025	16	2	9	<1	12
27. Mai 2025	20	9	5	1	18
26. Juni 2025	27	10	11	3	9

Ergebnisse

Im gesamten Untersuchungsgebiet konnten sowohl Amphibien als auch Reptilien nachgewiesen werden. Geeignete Habitate und folglich Nachweise befinden sich vorrangig in den Randbereichen des Plangebietes.



Abb. 3 potentielle Habitate für Amphibien und Reptilien

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet befinden sich verschiedene potentielle Laichhabitats für Amphibien. Das Bau Feld 1 wird von einem Entwässerungsgraben durchzogen, in dem zahlreiche Grünfrösche (vermutlich Teichfrosch) gesichtet wurden. Eine sichere Differenzierung der Grünfrösche und Artbestimmung des Kleinen Wasserfrosches ist nur durch eine DNA-Analyse möglich. Weiterhin können Vorkommen der Knoblauchkröte nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere Knoblauchkröten nutzen grabbaren Boden außerhalb der Reproduktionsorte (Ackerflächen). Verhört werden konnte diese Art jedoch nicht. Reusenfallen kamen auf Grund des geringen Wasserstandes entlang des Entwässerungsgrabens nicht zum Einsatz. Das Keschern war ebenfalls nicht möglich.

Auf dem Betriebsgelände der Firma Cosun Beet Company GmbH & Co. KG sind im Wasserbecken bzw. am Beckenrand keine Amphibien aufgefallen. Die Eignung als Reproduktionsgewässer wird auf Grund der Habitatausstattung (z.B. Fehlen von Wasservegetation) zudem als sehr gering eingeschätzt. Dies betrifft weiterhin das Regenrückhaltebecken bzw. den Löschteich im 200 m Radius. Beide Habitate wurden mittels Sichtbeobachtung und Verhör überprüft. Es wurden keine Amphibien nachgewiesen.



Abb. 4 Entwässerungsgraben - BF1



Abb. 5 Grünfrösche im Entwässerungsgraben - BF1



Abb. 6 Wasserbecken Firma Cosun Beet Company GmbH & Co. KG - Plangebiet



Abb. 7 Regenrückhaltebecken / Löschteich – 200 m Radius

Das Ackersoll im Baufeld 2 des Plangebietes ist nur temporär wasserführend. Während der Begehung im März war es bereits nahezu ausgetrocknet. Amphibiennachweise blieben folglich aus. Das Ackersoll nordwestlich vom Plangebiet, im 200 m Radius, scheint dauerhaft wasserführend. Es wurden Grünfrösche beobachtet und verhört. Mittels Reusenfallen wurden zudem Kammolche nachgewiesen. Habitate zur Überwinterung dieser Arten befinden sich beispielsweise unmittelbar am Gewässer, im Bereich der Böschung Lilienthalring und im Gleisbett. Die viel befahrene Straße Lilienthalring wird als Barriere erachtet, so dass Einwanderungen in die Planfläche nicht erwartet werden.



Abb. 8 Ackersoll – BF2



Abb. 9 Ackersoll – 200 m Radius



Abb. 10 Ackersoll – 200 m Radius, mit Reusenfalle



Abb. 11 Kammolch und Gelbrandkäfer

Reptilien

Im Untersuchungsgebiet befinden sich verschiedene Habitate, welche ein Eidechsenvorkommen vermuten lassen. Innerhalb des Plangebietes bieten insbesondere die Straßeböschungen vom Lilienthalring und die Bahngleise gute Habitatbedingungen für Zauneidechsen. Während der Erfassungen wurden jedoch innerhalb des Plangebietes keine Individuen dieser Art beobachtet. Außerhalb des Plangebietes, in Richtung Nordwesten, wurde jedoch eine männliche Zauneidechse im Gleisbett beobachtet. Es ist daher davon auszugehen, dass auch der Gleisabschnitt am Untersuchungsgebiet durch die Art genutzt wird. Zauneidechsen sind in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vorkommend. Strukturarme Ackerflächen stellen i. d. R. für Zauneidechsen kein geeignetes Habitat dar. An Acker- bzw. Wegrändern und den Randstrukturen der Bahngleise können Zauneidechsen hingegen vorkommen.

Auf der Grünlandfläche innerhalb des Plangebietes und am Ackersoll im 200 m Radius wurden Waldeidechsen festgestellt. Vorkommen von Blindschleiche und Ringelnatter können im Plangebiet zudem nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sichtungen dieser Arten gelangen jedoch nicht.



Abb. 12 Straßenböschung Lilienthalring



Abb. 13 Bahngleise - BF2



Abb. 14 Zauneidechse im Gleisbett außerhalb des Plangebietes



Abb. 15 und 16 potentielles Zauneidechsenhabitat am Regenrückhaltebecken / Löschteich, außerhalb des Plangebietes